



SPD – DIE BÜRGER – DIE LINKE
Fraktionen im Rat der Stadt Schwelm

Thorsten Kirschner
 Schriftführer SPD-Fraktion

Winterberger Straße 42 0163 / 381 55 35
 58332 Schwelm thoki@aol.com



Thorsten Kirschner ♦ Winterberger Str. 42 ♦ 58332 Schwelm

An die
 Bürgermeisterin
 der Stadt Schwelm

per E-Mail: grollmann@schwelm.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Schreiben vom	Datum
-	-	-	29.06.2016

Zentralisierung der Verwaltung

Antrag auf Durchführung eines Ratsbürgerentscheids

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

im Hinblick auf TOP 11 der Sitzung des Rates der Stadt Schwelm, in der über das Bürgerbegehren zur Zentralisierung entschieden werden soll, stelle ich namens und im Auftrag der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und DIE BÜRGER folgende **Anträge**:

1. **Es wird ein Ratsbürgerentscheid über den zukünftigen Standort der zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung durchgeführt.**
2. **Gegenstand des Ratsbürgerentscheids ist die Frage, ob der zukünftige Standort einer zentralisierten Schwelmer Stadtverwaltung sich – abweichend vom Beschluss des Rates vom 26.01.2016 – im Bereich *Moltkestraße/Schillerstraße* befinden soll, wobei hiermit der Standort gemeint ist, der – neben der *Gustav-Heinemann-Schule* – auch Gegenstand der Bürgerversammlung vom 17.12.2015 sowie der hierzu erstellten Präsentation der Stadtverwaltung war.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der vorstehend durch die Politik formulierten Zielsetzung eine aus ihrer Sicht rechtlich zulässige Fragestellung zu formulieren und den Ratsbürgerentscheid vorzubereiten.**

4. Der Ratsbürgerentscheid unterbleibt, wenn das Bürgerbegehren „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“ durch ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts oder einen bestandskräftigen Beschluss des Rates für zulässig erklärt wird.
5. Die Durchführung des vorbereiteten Ratsbürgerentscheids wird zurückgestellt, wenn und solange noch eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aussteht.

Ich bitte, die Anträge **nach** der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Abstimmung vorzulegen. Sofern das Bürgerbegehren zugelassen wird, behalte ich mir eine Zurücknahme der Anträge vor.

Begründung:

I. Hintergrund

Die Stadt Schwelm wird im Zuge der Haushaltskonsolidierung ihre Verwaltung zentralisieren. Der Standort einer zentralisierten Verwaltung war lange Zeit Gegenstand der Diskussion in Politik und Bürgerschaft. Zuletzt verdichtete sich die Diskussion auf zwei mögliche Standorte, die *Gustav-Heinemann-Schule* und die *Moltkestraße*.

Der Rat hat sich am 26.01.2016 unter TOP 10 u.a. mehrheitlich für den Standort Gustav-Heinemann-Schule und gegen die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids entschieden.

Seitdem sind wesentliche Entwicklungen eingetreten, die die gestellten Anträge erforderlich werden lassen. Im Einzelnen:

II. Bürgerbegehren

Gegen die Entscheidung des Rates hat sich ein Bürgerbegehren mit dem Ziel formiert, einen Bürgerentscheid über den künftigen Standort des Rathauses herbeizuführen. Berichten zufolge haben die Initiatoren des Bürgerbegehrens mittlerweile deutlich mehr als 3.000 Unterschriften gesammelt.

Am 30.06.2016 entscheidet der Rat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Presseberichten zufolge hatte die Bürgermeisterin noch während des laufenden Bürgerbegehrens die rechtliche Zulässigkeit der Fragestellung angezweifelt.

Aus Sicht der antragstellenden Fraktionen ist das Bürgerbegehren rechtlich zulässig. Dies gilt auch im Hinblick auf die hinreichend bestimmte Fragestellung. Die rechtlichen Bedenken der Bürgermeisterin beruhen möglicherweise auf einem Missverständnis hinsichtlich der beabsichtigten Regelungsweite des Bürgerbegehrens: Das

Bürgerbegehren will – wie aus der Fragestellung deutlich wird – lediglich den *Standort* eines zentralisierten Rathauses bestimmen. Nähere Vorgaben zur baulichen Ausgestaltung erfolgen bewusst nicht; diese bleibt – ohne entsprechende Sperrwirkung – der weiteren Entscheidungsfindung überlassen.

Damit folgt das Bürgerbegehren dem Vorgehen von Rat und Verwaltung: Im Zuge der ausführlichen Diskussionen – u.a. in zahlreichen Ratsvorlagen, in der Bürgerversammlung am 17.12.2015 sowie in der hierzu erstellten Präsentation der Stadtverwaltung – war der von dem Bürgerbegehren verfolgte Standort *Moltkestraße* bzw. *Moltkestraße/Schillerstraße* stets als solcher bezeichnet worden, ohne hierbei im Einzelnen die bauliche Ausgestaltung einschließlich der konkret zu überbauenden Flächen zu präzisieren. Dies wiederum war dem Umstand geschuldet, dass eine konkrete Entwurfsplanung, die alle baurechtlichen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Aspekte umfassend berücksichtigt, zurzeit noch nicht vorliegt.

Es wäre widersprüchlich, wenn Rat und Verwaltung einerseits die Standortfrage vorab entscheiden, andererseits aber von den Initiatoren des Bürgerbegehrens eine so weitreichende Konkretisierung des Standorts verlangen, dass faktisch eine umfassende Planung des Vorhabens durchzuführen wäre. Träfe diese Auffassung zu, würde dem Bürgerbegehren faktisch die Pflicht auferlegt, aus Anlass der bloßen Standortbestimmung – anders als Rat und Verwaltung – einen Rathausneubau einschließlich aller wesentlichen Maßgaben (u.a. Gebäude-, Abstands- und Stellplatzflächen, Höhe, Geschosszahl, Baulasten etc.) unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abschließend zu planen. Hierzu müssten die Initiatoren ggf. auf Informationen – etwa zu bestehenden Baulasten etc. – zurückgreifen, die gar nicht öffentlich zugänglich sind.

Diese Auffassung wäre mit dem Geist des § 26 GO NW nicht vereinbar. Die Verwaltung hat u.a. in der Bürgerversammlung am 17.12.2015 erklärt, dass die Errichtung eines Neubaus am Standort *Moltkestraße/Schillerstraße* grundsätzlich möglich ist, ohne hierbei auf die konkrete Ausgestaltung sowie nähere Festlegungen im Einzelnen einzugehen. Dies muss einer Initiative, deren Begehren ausschließlich auf den Standort beschränkt ist, ebenfalls möglich sein.

III. Ratsbürgerentscheid

Ungeachtet der rechtlichen Beurteilung sind die antragstellenden Fraktionen überzeugt, dass allein der Versuch einer rein formaljuristischen Zurückweisung des Bürgerbegehrens die demokratische Kultur und das Ansehen von Politik und Verwaltung in der Stadt nachhaltig beschädigen wird:

Mehr als 3.000 Wahlberechtigte haben durch ihre Unterschrift zum Ausdruck gebracht, dass sie über den Standort ihres Rathauses selbst bestimmen möchten. In Zeiten steigender Nichtwählerzahlen und Politikverdrossenheit wäre es verheerend,

dieses hohe Engagement und Interesse an der Entwicklung unserer Stadt mit juristischen Argumenten unterdrücken zu wollen und den Wunsch nach politischer Mitbestimmung vor das Verwaltungsgericht zu verweisen.

Besser im Sinne der Stadt wäre es, wenn Politik und Verwaltung gemeinsam die Voraussetzungen für eine Abstimmung über den zukünftigen Standort unseres Rathauses schaffen.

Sofern – aus Sicht einiger Fraktionen – tatsächlich rechtliche Zweifel an der Fragestellung des Bürgerbegehrens bestehen und diese nicht bloß als Vorwand zur Verhinderung einer demokratischen Mitbestimmung dienen sollen, könnte dem durch den beantragten Ratsbürgerentscheid unter Zugrundelegung einer mit Unterstützung durch die Verwaltung formulierten Fragestellung begegnet werden. Die Verwaltung wird dabei in die Lage versetzt, alle aus ihrer Sicht rechtlich gebotenen Maßgaben in die Fragestellung aufzunehmen.

Die Zielsetzung des Ratsbürgerentscheids wird in den Ziffern 1. und 2. des Antrags hinreichend konkretisiert, sodass eine inhaltliche Vorgabe durch die Politik sichergestellt ist und der unter Ziffer 3. erteilte Auftrag an die Verwaltung eine bloße Umsetzungsmaßnahme der vorgegebenen politischen Zielsetzung darstellt.

IV. Subsidiarität

Wenn das Bürgerbegehren „Unser Rathaus! Unsere Entscheidung! Unsere Zukunft!“ für zulässig erklärt wird, findet von Gesetzes wegen ein Bürgerentscheid statt. Um einen Doppelbeschluss zu vermeiden, wird unter Ziffer 4. geregelt, dass ein Ratsbürgerentscheid in diesem Fall unterbleibt.

Solange die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dagegen noch nicht abschließend geklärt ist, soll gemäß Ziffer 5. lediglich die Durchführung – nicht aber die Vorbereitung – des Ratsbürgerentscheids zurückgestellt werden. Dies soll auch die Möglichkeit bieten, im Hinblick auf einen möglichen Ratsbürgerentscheid vermittelnde Gespräche mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Fraktionen
SPD – DIE BÜRGER – DIE LINKE

gez. Thorsten Kirschner
Schriftführer SPD-Fraktion